

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	29.06.2017

Mündliche Anfrage von RM Stahlhofen hier: Hallennutzungsgebühren

In der Sportausschuss-Sitzung am 04.05.2017 bittet Frau RM Stahlhofen um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hoch sind die laufenden Kosten zur Hallenverwaltung**
 - a) Wieviel Personalkosten entstehen?**
 - b) Wieviel Kosten entstehen für die Reinigung und Wartung der Hallen?**

Verwaltungsaufwand zur Hallenvergabe gehört zum Tagesgeschäft der Bürgerämter, wo in erster Linie die Sportsachbearbeitung in Federführung und Nutzung der Sport- und Turnhallen regelt. Ob durch Schlüsselvergabe oder in Zusammenarbeit mit Hallenfachpersonal oder auch Schulhausmeistern wird der Zugang der Sportlerinnen und Sportler in die Hallen gewährleistet. Dabei entstehen anteilig, je nach Aufwand, Personalkosten. Darüber hinaus werden in Abstimmung mit den Zentralen Diensten der Stadtverwaltung, der Schulverwaltung und der Gebäudewirtschaft die Dienste für Reinigung und Wartung bzw. Instandhaltung der Räumlichkeiten einer Sport- und Turnhalle sowie der festinstallierten und beweglichen Sportgeräte organisiert.

Exemplarisch für die Reinigungskosten können aufgrund von Erfahrungswerten durchschnittliche Reinigungskosten dargestellt werden:

werktags in kleineren Hallen (Gymnastikhallen, Einfachhallen usw.) ca. 30,-- – 50,-- € pro Tag
werktags in großen Hallen (Zweifach- und Dreifachhallen usw.) ca. 60,-- – 100,-- € pro Tag.

Für die Wochenenden sind in der Regel Reinigungskostenaufschläge und ggfls. Kosten für Personalbereitstellungen (bei Veranstaltungen) zu erwarten.

Hier ist bei kleineren Hallen mit ca. 50,-- - 100,-- € und
bei großen Hallen ist mit ca. 90,-- - 180,-- € zu rechnen.

Der Verwaltungsaufwand ist für die gesamte Stadt für ca. 310 Sport- und Turnhallen unterschiedlicher Größe umzusetzen.

2. Wer verwaltet die Einnahmen und wohin fließen diese?

Die Abwicklung der Hallennutzungsgebühren erfolgt über die Bürgerämter. Die Erträge werden im Teilplan 0801 – Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten abgebildet.

Die Sportstättengebührensatzung ist als Anlage beigefügt.

3. Wie sind die Gebühreneinnahmen für die Sporthallen auf die Bezirke verteilt,

- a) nach Sportarten**
- b) nach Altersgruppen**
- c) nach Geschlechtern**
- d) nach Menschen mit Behinderung?**

Die Gebühreneinnahmen werden auf Grundlage der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln vom 07.07.1998 in der geänderten Fassung vom 15.03.2005 eingezogen.

Bestandteil der Gebührensatzung ist der Gebührentarif nach dem die Gebühren erhoben werden. Unter § 4 der Sportstättengebührensatzung werden die Gebührenbefreiungen, -ermäßigungen und –erhöhungen für die unterschiedlichsten Nutzergruppen ausgiebig definiert.

gez. Dr. Klein